

Auftragsformular

zum Abschluss eines zur Errichtung eines Netzanschlusses oder Teilanschlusses an das Fernwärmenetz

(im Folgenden: „Auftragsformular Anschluss“)

Die Gasversorgung Pfaffenhofen a. d. Ilm GmbH & Co KG (im Folgenden: das „**FVU**“) möchte ihren Kunden zukünftig vorrangig erneuerbare, grüne Wärme aus Biomasse liefern und plant hierzu die Errichtung eines Fernwärmenetzes in Sulzbach (im Folgenden: das „**Fernwärmenetz**“). Hierzu bietet das FVU dem Kunden sowohl den vollständigen Anschluss („**Netzanschluss**“) als auch den **Teilanschluss** des in diesem Formular angegebenen Grundstücks (im Folgenden: das „**Versorgungsgrundstück**“) an das Fernwärmenetz an.

Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Wärmeübergabestation, die Voraussetzung für eine tatsächliche Belieferung mit Wärme aus dem Fernwärmenetz ist, wird nicht mit diesem Auftragsformular nicht beauftragt. Diese muss vom Kunden gesondert durch das getrennte Auftragsformular „Wärmeversorgung“ beauftragt werden (in der dann geltenden Fassung und mit dem dann geltenden Preisblatt Fernwärme).

Zur Errichtung eines Netz- oder Teilanschlusses beauftragt der Kunde das FVU wie folgt:

I. Auftragsgegenstand

Der Kunde beauftragt das FVU, durch Ankreuzen, eine der folgenden Leistungen zu erbringen:

☐ Errichtung eines **Netzanschlusses**

Das FVU wird zum Anschluss des Versorgungsobjekts an das Fernwärmenetz eine isolierte Wärmeleitung vom Fernwärmenetz bis zum abgestimmten Einführungspunkt ins Gebäude auf dem Versorgungsgrundstück errichten und die hierfür erforderlichen Erdarbeiten und die erforderliche Mauerdurchführung ausführen. (im Folgenden: der „**Netzanschluss**“). Zudem wird das FVU sämtliche Abfälle beseitigen, die durch die Errichtung des Netzanschlusses entstanden sind.

☐ Errichtung eines **Teilanschlusses**

Das FVU wird zum Anschluss des Versorgungsobjekts an das Fernwärmenetz eine isolierte Wärmeleitung vom Fernwärmenetz bis auf das Grundstück des Kunden errichten und die hierfür erforderlichen Erdarbeiten ausführen. Die Wärmeleitung wird dabei bis maximal einen (1) Trassenmeter, gerechnet von der Grundstücksgrenze, in das Versorgungsgrundstück verlegt. Eine Verlegung der Leitung ins Gebäude erfolgt nicht (im Folgenden: der „**Teilanschluss**“). Zudem wird das FVU sämtliche Abfälle beseitigen, die durch die Errichtung des Teilanschlusses entstanden sind.

II. Kontaktdaten Kunde

Bei Privatkunden:

Anrede: _____

Name, Vorname: _____

Bei Firmenkunden:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

Ort: _____

PLZ: _____

E-Mail: _____

Telefonnummer: _____

III. Versorgungsobjekt und Baubeginn

Straße, Haus-Nr.: _____

Ort: _____

PLZ: _____

Gewünschter Baubeginn: _____

Der tatsächliche Baubeginn ist abhängig von der Errichtung des Fernwärmenetzes des FVU. Frühestmöglicher Baubeginn ist nach dem aktuellen Projektstand der 01.09.2027. Das FVU wird einen verbindlichen Baubeginn mit einem Vorlauf von 5 Wochen gegenüber dem Kunden anzeigen. Zu einer früheren Errichtung des Netzanschlusses oder Teilanschlusses ist das FVU nicht verpflichtet. Der vom Kunden gewünschte Baubeginn ist für das FVU nicht verbindlich.

IV. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Ziff. I des Auftragsformulars.

Durch das vorliegende Auftragsformular „Anschluss“ wird das FVU nicht beauftragt, Wärme zu liefern. Bei der Erstellung eines Netzanschlusses oder Teilanschlusses erfolgt auf dem Versorgungsgrundstück keine Errichtung einer Wärmeübergabestation, die Voraussetzung für eine tatsächliche Belieferung mit Wärme aus dem Fernwärmenetz ist.

Die tatsächliche Belieferung mit Wärme aus dem Fernwärmenetz, die Errichtung und Inbetriebnahme einer Wärmeübergabestation sowie die Verbindung der Wärmeübergabestation mit der Wärmeleitung, muss vom Kunden gesondert durch das getrennte Auftragsformular „Wärmeversorgung“ beauftragt werden (in der dann geltenden Fassung und mit dem dann geltenden Preisblatt Fernwärme).

V. Vergütung

Die Vergütung des FVU für die Errichtung des Netzanschlusses oder des Teilanschlusses richtet sich jeweils nach Ziff. III 2. – 4. des Preisblatts Fernwärme (**Anlage 2**). Die Vergütung ist jeweils nach der Abnahme des Netzanschlusses oder Teilanschlusses fällig.

Das Preisblatt Fernwärme (**Anlage 2**) wird regelmäßig aktualisiert und es gilt die bei Abgabe des Auftragsformulars „Wärmeversorgung“ geltende Fassung.

VI. Aufschiebende Bedingung

[] Sofern der Kunde für die Errichtung oder die Fertigstellung des Hausanschlusses eine Förderung (z.B. BEG-Förderung) beantragen möchte, kann er durch Ankreuzen dieser Regelung den Netzanschluss- oder Teilanschlussvertrag unter die nachfolgende aufschiebende Bedingung stellen:

Der Netzanschluss- oder Teilanschlussvertrag stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde eine staatliche Förderung für den Netzanschluss oder Teilanschluss erhält (z.B. BEG-Förderung). Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, vor oder nach dem Abschluss des Netzanschluss- oder Teilanschlussvertrages eine staatliche Förderung für den Netz- oder Teilanschluss zu beantragen. Der Kunde ist verpflichtet, das FVU unverzüglich über die Stellung und Verbescheidung des Förderantrages zu informieren.

VII. Rechtsnachfolge

Das FVU ist dazu berechtigt den Netzanschluss- oder Teilanschlussvertrag mit allen Rechten und Pflichten ohne Zustimmung des Kunden auf ein mit der FVU verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu übertragen.

IIIX. Endschaftsregelung

Das FVU ist zum Rückbau eines Netzanschlusses oder Teilanschlusses nicht verpflichtet. Der Kunde kann das FVU damit beauftragen, den Netzanschluss oder Teilanschluss zurückzubauen. Die Kosten des Rückbaus richten sich nach dem Preisblatt Fernwärme (**Anlage 2**).

IX. Haftungsbeschränkung

1. Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet das FVU für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:
 - (a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des FVU seines gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
 - (b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch das FVU, seines gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren

und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Wärmeliefervertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.

2. Darüber hinaus ist eine Haftung des FVU, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
3. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

X. Rücktrittsrechte

Das FVU kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Errichtung des Fernwärmenetzes insgesamt oder der Anschluss (Netz- oder Teilanschluss) des Kunden an das Fernwärmenetz aus rechtlichen, tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Die Errichtung des Fernwärmenetzes ist insbesondere unzumutbar, wenn nicht genügend Kunden das FVU mit der Belieferung mit Wärme aus dem Fernwärmenetz beauftragen oder eine öffentliche Förderung für das Fernwärmenetz nicht bewilligt wird und das Fernwärmenetz mithin nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Der Netz- oder Teilanschluss eines konkreten Kunden an das Fernwärmenetz ist insbesondere wirtschaftlich unzumutbar, wenn die Erweiterung des Fernwärmenetzes bis zum Versorgungsobjekt des konkreten Kunden unwirtschaftlich ist, weil in der näheren Umgebung des Versorgungsobjekts des Kunden nicht genügend weitere Kunden gefunden werden konnten, die einen Anschluss an das Fernwärmenetz beauftragt haben.

Der Kunde kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn das FVU nicht spätestens bis zum 01.09.2029 mit der Errichtung des Netzanschlusses bzw. Teilanschlusses begonnen haben. Die jeweiligen Rücktrittserklärungen haben in Textform zu erfolgen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden versuchen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt, aber wirksam ist. Dasselbe gilt für Lücken des Vertrages.

Bestandteile des Wärmeliefervertrages sind in nachfolgender Reihenfolge:

- Widerrufsformular (Anlage 1)
- Preisblatt Fernwärme der FVU (Anlage 2)
- Datenschutzerklärung (Anlage 3)

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden